

für die Stadt Bad Ems

AZ:

3 DS 16/ 0039

Sachbearbeiter: Herr Bonn

VORLAGE

Gremium	Status
Hauptausschuss	öffentlich
Stadtrat	öffentlich

Erlass einer Geschäftsordnung**Sachverhalt:**

Die Geltung der Geschäftsordnung ist auf die jeweilige Wahlzeit des Stadtrates bestimmt. Nach der Neuwahl hat der Stadtrat erneut über die Geschäftsordnung zu beschließen; bis dahin gilt die bisherige Geschäftsordnung. In der Vergangenheit galt in den Ortsgemeinden / Städten verbreitet die Mustergeschäftsordnung (MGeschO).

Kommt innerhalb eines halben Jahres nach der Neuwahl des Stadtrates ein Beschluss nicht zustande, so gilt die MGeschO nach § 37 Abs. 2 Satz 3 der Gemeindeordnung (GemO). Die MGeschO ist im Kommunalbrevier ab S. 247 abgedruckt. Dieser Abdruck entspricht allerdings aufgrund eines Fehlers des Verlages nicht der aktuell gültigen Fassung.

Über den Gemeinde- und Städtebund liegt mittlerweile die aktuelle MGeschO vor, die vom Grundsatz von den Räten übernommen werden sollte. Im Falle der elektronischen Kommunikation – was im Bereich der Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau über das Ratsinformationssystem der Fall ist - bedarf es darüber hinaus einer rechtlichen Ergänzung im § 2 Abs. 1a, der Einfügung eines § 7 Abs. 1a, der Ergänzung des § 12 Abs. 1 um einen neuen Satz 2 und einer Ergänzung in § 14 um Abs. 4.

Dem entsprechend hat die Verwaltung einen Entwurf erarbeitet, der als Anlage beigefügt und nach § 37 Abs. 1 GemO mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder als Geschäftsordnung zu beschließen ist.

Beschlussvorschlag:

Der vorliegenden Geschäftsordnung wird zugestimmt.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister

Anlagen:

Entwurf Geschäftsordnung